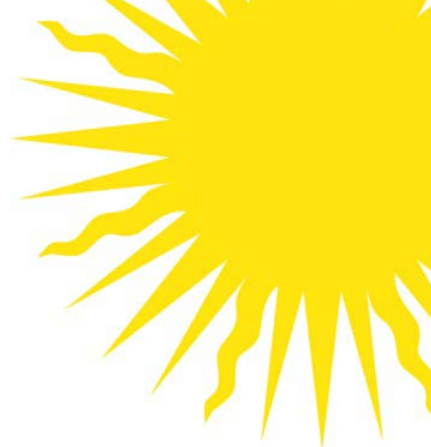




Gemeinde Arosa



# Camping Arosa

## Reglement für Jahres- und Saisonplätze

Juni 2016 - Vers. 3.0 / sr  
(ersetzt alle früheren Versionen)



### Kontakt

Gemeinde Arosa Camping  
Liegenschaftsverwaltung  
7050 Arosa  
t+41 81 356 52 43  
t+41 81 377 07 33  
info@camping-arosa.ch  
www.camping-arosa.ch





## 1. Allgemeines

- 1.1. Der Campingplatz Arosa dient der Entspannung und Erholung; diesem Zweck entsprechend hat der Mieter auf die Mitbenützer Rücksicht zu nehmen.
- 1.2. Der Mieter verpflichtet sich, alle ihm offenstehenden Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benützen. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden.
- 1.3. Bei Verletzung dieses Reglements oder Nichtbefolgen der Weisungen der Gemeinde Arosa, können Mieter nach einer einmaligen, schriftlichen Verwarnung vom Platz verwiesen werden. Wenn der zuwiderhandelnde Mieter sich weigert, den Platz zu verlassen und den vorschriftsgemässen Zustand herzustellen, steht der Gemeinde Arosa das Recht zu, Wohnwagen, Vorbauten, Wohnmobile und Zelte auf Kosten und Risiko des Eigentümers vom Platz zu entfernen. Der Mieter kann in keinen Fall weder eine Rückerstattung von bezahlten Taxen noch andere Entschädigungsansprüche geltend machen.
- 1.4. Mit der Mietvertragsunterzeichnung erklärt sich der Mieter mit dem vorliegenden Benützer-Reglement des Campingplatzes Arosa einverstanden und er verpflichtet sich, dasselbe zu respektieren. Über dessen Anwendung und Auslegung entscheidet in letzter Instanz die Gemeinde Arosa.
- 1.5. Das vorliegende Benützer-Reglement stellt einen integrierenden Bestandteil zum Einzelmietvertrag des Standplatzes dar.
- 1.6. Der Campingplatz kann ausschliesslich von Arosener Gästen belegt werden. In Arosa ganz oder teilweise berufstätigen Personen steht der Campingplatz nicht zur Verfügung.
- 1.7. Den Weisungen des Campingwartes ist strikte Folge zu leisten. Als nächste Instanz entscheidet im Bedarfsfall die Gemeinde Arosa.
- 1.8. Der Wohnwagen inklusive Vorbau und Dach darf das Gesamtbild des Campingplatzes nicht stören (Farbe, Konstruktion, Materialien).
- 1.9. Sämtliche An-, Um- und Neubauten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Arosa und müssen nach Vollendung abgenommen werden. Nachkontrollen müssen jederzeit und ohne Voranmeldung möglich sein.
- 1.10. Die An-, Um- und Neubauten dürfen nur ausserhalb der Hochsaison von 09.00 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- 1.11. Parzellen-, Gas- und Elektrokontrollen können jederzeit durchgeführt werden. Die Mietparzellen dürfen vom Campingwart sowie der Platzkommission betreten werden.
- 1.12. Der Campingplatz wird Videoüberwacht. Die von den Videokameras aufgenommen Bilder können bei rechtswidrigen Handlungen den Strafuntersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Gestaltung des Platzes, Masse und Art der Wohnwagen

- 2.1. Der Benützer verpflichtet sich, seinen Standplatz sauber und in Ordnung zu halten.
- 2.2. Der zugewiesene Platz darf in keiner Weise verändert werden, insbesondere sind Terrainveränderungen, Entfernen von Bäumen und Büschen, Absägen von Ästen oder Einzäunen untersagt.
- 2.3. Die maximalen Masse der Wohnwagen betragen: Länge 8,5 m (ohne Deichsel), Breite 2,5 m. Nicht zugelassen sind: Mobilheime, Container, umgebaute Lastwagen etc.
- 2.4. Der Wohnwagen samt mobilem Vorbau oder Vorzelt ist gemäss den Anweisungen des Campingwartes aufzustellen.
- 2.5. Das Erstellen von Mauern, Fundamenten, Feuerstellen und dergleichen ist nicht gestattet. Das Verlegen von Bodenbelägen und Terrassen, festen Elektroinstallationen im Freien, das Errichten von Verschlägen wie Materialkisten und dergleichen ist ebenfalls untersagt.
- 2.6. Ein Zusatzdach über dem Wohnwagen muss auf dem Wohnwagendach abgestützt sein. Es ist nur gestattet, wenn es eine Einheit zum Wohnwagen bildet und die Masse des Wohnwagens um höchstens Höhe 30 cm, Breite 30 cm, Länge 40 cm überragt.
- 2.7. Das Abnehmen der Räder ist verboten.
- 2.8. Radio- und TV Empfangsanlagen dürfen in Dimension und Montageart das Gesamtbild des Campingplatzes nicht stören.
- 2.9. Die Wohnwagen oder ähnliche bewegliche und unbewegliche Einrichtungen müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden. Andernfalls kann die Gemeinde die Beseitigung anordnen.

## 3. Vorbauten und Vorzelte

- 3.1. Es ist nur eine mobile Vorbaute oder ein Vorzelt pro Standplatz gestattet.
- 3.2. Der Vorbau darf die Masse von 3,5 m in der Länge und 2 m in der Breite nicht übersteigen. Der Dachvorsprung darf höchstens 30 cm über diese Masse ragen.
- 3.3. Der Vorbau darf den Wohnwagen auf keiner Seite und auch in der Höhe nicht überragen.
- 3.4. Der mobile Vorbau muss innert 24 Stunden demontierbar sein.
- 3.5. Im Vorbau sind keine Einbauküchen gestattet.
- 3.6. Das Aufstellen eines zweiten Wohnwagens anstelle eines Vorbaus ist nicht zulässig.
- 3.7. Das Vorzelt darf seitlich und in der Höhe nicht über den Wohnwagen hinausragen. Es darf nicht ein Vorbau und ein Vorzelt zugleich an einen Wohnwagen angebaut werden. Die maximale Tiefe der Vorzelte für Wohnwagen beträgt 2.50 m.
- 3.8. Vorzelte am Wohnwagen sollen auch als Vorzelt dienen und dürfen innen weder ausgebaut noch isoliert werden. Das Vorzelt darf nicht mit einem Zusatzdach versehen werden.



- 3.9. Bei ästhetisch unbefriedigenden Vorbauten, Vorzelten und Dächern behält sich die Gemeinde Arosa das Recht vor, deren Anpassung oder Abbruch zu verlangen.
- 4. Schneeräumung/Arealpflege**
- 4.1. Schneeräumung/Grasschneide Arbeiten auf dem Campingareal werden vom Campingwart/Gemeinde besorgt.  
4.2. Die Schneeräumung/ Grasschneide Arbeiten für den Zugang zum Wohnwagen werden vom Mieter besorgt.  
4.3. Für die Schneeräumung auf und um den Wohnwagen ist ausschliesslich der Mieter verantwortlich.
- 5. Elektrische Anlagen**
- 5.1. Sämtliche elektrischen Installationen/Anlagen des Mieters haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und sind in einwandfreiem Zustand zu halten (ab Stromsäule bis und mit Wohneinheit; Wohnwagen, Vorbau etc.). Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.  
5.2. Der Stromanschluss ab Stromsäule bis Wohnwagen ist Sache des Mieters und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.  
5.3. Der Mieter hat nur einen Stromanschluss zur Verfügung. Dieser ist vom Vermieter mit Stromzähler ausgerüstet.  
5.4. Die Steckdosen sind mit 10 A - Sicherungen abgesichert.  
5.5. Das Stromkabel (Normkabel) von der Säule zum Wohnwagen muss fachgerecht in den entsprechenden Leerrohren eingezogen werden.  
5.6. Die Elektrischen Anlagen (ab Stromsäule) sind vom Mieter alle 5 Jahre von einem autorisierten Elektroinstallateur prüfen zu lassen. Die Kosten für diese Kontrolle gehen zu Lasten des Mieters. Der Gemeinde Arosa ist unaufgefordert eine Kopie der Zertifizierung abzugeben.  
5.7. Die Stromabrechnung erfolgt jeweils aufgrund des Verbrauches am Ende einer Saison oder der jährlichen Mietperiode.
- 6. Gasinstallationen**
- 6.1. Die Gasinstallationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Sie sind vorschriftsgemäss anzubringen und zu unterhalten. Sie sind vom Mieter durch autorisierte Fachleute alle 3 Jahre prüfen zu lassen und müssen eine gültige Gasvignette aufweisen, die von aussen gut sichtbar am Wohnwagen anzubringen ist. Diese Kontrolle ist obligatorisch. Die Kosten sind durch den Mieter selbst zu tragen. Der Gemeinde Arosa ist unaufgefordert eine Kopie der Zertifizierung abzugeben.  
6.2. Die Lagerung von Gasflaschen ist nicht gestattet.
- 7. Sanitäre Anlagen**
- 7.1. Bei der Benützung der sanitären Anlagen ist strikte auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.  
7.2. Defekte an Einrichtungen und Anlagen sind sofort dem Campingwart / der Betriebsleitung (Tel. 081 356 52 43) zu melden.
- 8. Küche, Aufenthaltsraum**
- 8.1. Der Raum dient ausschliesslich dem Aufenthalt und der Küchenbenützung.  
8.2. Es darf keine Wäsche in der Küche gewaschen und getrocknet werden.  
8.3. Die Küche sowie der Aufenthaltsraum müssen in gereinigtem und sauberem Zustand verlassen werden (Besenrein)!
- 9. Abfälle, Abwasser**
- 9.1. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter beim Hauptgebäude zu deponieren.  
9.2. Im Campinghaus stehen Wasch- und Abwaschgelegenheiten zur Verfügung. Abwasser darf keinesfalls ins Freie geleert werden.  
9.3. Fäkalientanks können im dafür bestimmten Ausguss beim Hauptgebäude entsorgt werden.
- 10. Wasser**
- 10.1. Ein Wasseranschluss zum Wohnwagen ist nicht gestattet.
- 11. Feuerstellen**
- 11.1. Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt. Beim Hauptgebäude steht eine Feuerstelle zur Verfügung.  
11.2. Zum Grillieren dürfen nur mobile Einrichtungen benützt werden. Feste Grilleinrichtungen sind verboten.
- 12. Zufahrt**
- 12.1. Die Zufahrt zum Campingplatz ist nur Einspurig befahrbar. Vergewissern Sie sich ob die Strasse frei ist.
- 13. Fahrzeuge**
- 13.1. Die Fahrzeuge müssen auf dem dafür bezeichneten Parkplatz abgestellt werden.  
13.2. Pro Mieter ist nur 1 Fahrzeug (PW) auf dem Campingplatz erlaubt. Es ist eine gültige Parkkarte im Fahrzeug sichtbar zu hinterlegen (Frontscheibe).  
13.3. Fahrzeuge und Wohnwagen dürfen auf dem Campingplatz nicht gewaschen werden.



#### 14. Haustiere

- 14.1. Alle Hunde müssen immer an der Leine gehalten werden.
- 14.2. Für das Verrichten der Bedürfnisse sind die Hunde ausserhalb des Campingplatzes zu führen. Plastiksäcke sind dabei mitzuführen (Gemeindegesetz mit Aufnahmepflicht).
- 14.3. Bei Missachtung dieser Vorschrift kann dem Betreffenden das Halten des Hundes auf dem Campingplatz unverzüglich untersagt werden.

#### 15. Ruhezeit

- 15.1. Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist unbedingt Ruhe zu halten.
- 15.2. Auch während der übrigen Zeit ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden, auf die anderen Campingplatz Mitbenützer ist Rücksicht zu nehmen.
- 15.3. Radios und Fernseher sind leise einzustellen.

#### 16. Kurtaxe/Gästetaxe

- 16.1. Alle Campierenden unterliegen der Kurtaxenpflicht gemäss Tourismusgesetz (Kurtaxengesetz) der Gemeinde Arosa.
- 16.2. Auszug aus dem Tourismusgesetz
  - 16.2.1. *Die Ansätze werden von der Gemeinde Arosa festgelegt.*
  - 16.2.2. *Von jedem in Arosa übernachtenden Gast wird während der offiziellen Saison eine Gäste- und Sporttaxe erhoben. Gast im Sinne des Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Arosa übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.*
  - 16.2.3. *Dauercamper sind verpflichtet, die Gästetaxe für sich und Ihre Angehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.*
  - 16.2.4. *Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind: Der Ehegatte/Konkubinatspartner des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters, seine Eltern, seine Grosseltern, seine Kinder, seine Geschwister, deren Ehegatten und Kinder.*  
Alle anderen Personen wie Freunde, Kollegen etc. müssen die Gästetaxe zusätzlich pro Person und Nacht entrichten.
- 16.3. Bei einer Unterlassung der Meldepflicht für Taxen und Abgaben, insbesondere bei falschen, unvollständigen Angaben, der Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommt und die zu entrichtenden Taxen nicht bezahlt, kann eine Busse verhängt werden.

#### 17. Besucher

- 17.1. Besucher sind Personen, die sich auf einem Stellplatz aufhalten und im Mietvertrag nicht aufgeführt sind. Eine Ausnahme bilden Angehörige im Sinne von Art. 16.2.4.
- 17.2. Alle übernachtenden Besucher (auch Alleinbenutzer) von Dauermieter (oder Kurzcampfern) sind anmeldepflichtig und haben sich sofort bei Ankunft, mittels Camping-Formular anzumelden. Die Gebühren sind mit dem Personentarif (inkl. Kurtaxe), gemäss gültiger Preisliste zu entrichten.
- 17.3. Fahrzeuge von Besuchern sind ausserhalb des Areal auf einem öffentlichen Parkplatz (gegen Gebühr) abzustellen.

#### 18. Administratives, Anmeldung, Wegzug, Haftung, Versicherung

- 18.1. Das Platzieren des Wohnwagens mit dem vorgesehenen Vorbau oder Vorzelt erfolgt jeweils nach Absprache bzw. im Beisein des Campingwartes.
- 18.2. Die Gemeinde Arosa lehnt ausdrücklich jede Haftung für Personen sowie allfällige Diebstahl-, Elementar- und weitere Schäden an Autos, Wohnwagen, Vorbauten und Zelten ab.  
Der Abschluss einer entsprechenden Privatversicherung ist ausschliesslich Sache des Mieters.
- 18.3. Beim Wegzug ist der Platz in einwandfreier Ordnung und ursprünglichem Zustand zurückzulassen. Andernfalls kann das Entsorgen dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

#### 19. Kündigung

- 19.1. Eine Kündigung beider Parteien muss in jedem Fall ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer (Jahresvertrag oder Saisonvertrag) schriftlich erfolgen.
- 19.2. Ohne Kündigung erneuert sich das Mietverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr.

#### 20. Gerichtsstand

- 20.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche sich allenfalls aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Arosa.

Das vorliegende Reglement tritt am 1.06.2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Das Reglement kann im Bedarfsfall jederzeit geändert und neuen Verhältnissen angepasst werden.

Arosa, 18. Februar 2016



# Reglement LPG (Gaskontrolle)

## Anhang 1, des Camping Reglements für Jahres- und Saisonplätze

### 1. Zweck

Bei korrekter Handhabung ist Flüssiggas ungefährlich, doch kommt es immer wieder zu schweren Zwischenfällen. Regelmässige Gaskontrollen schützen nicht nur die Benutzer von Wohnmobilen, Campern und Caravans, sondern auch die Nachbarn auf dem Camping. Kontrollen sind im Interesse der Allgemeinheit. Aufgrund der Beanspruchung von Gasanlagen, aber auch der teils häufigen Benutzung im Bereich Dauercamping, sind **ab 2018 alle Gasinstallationen mindestens alle 3 Jahre einer fachmännischen Kontrolle** zu unterziehen.

### 2. Anwendungsbereich

- 2.1. Ab 2018 sind ausnahmslos alle in Art. 1 genannten Gasinstallationen, alle 3 Jahre einer fachmännischen Kontrolle zu unterziehen.
- 2.2. Die Gemeinde Arosa ist als Mitglied von swisscamps (VSC) verpflichtet, die Gasinstallationen aller auf ihrem Campingplatz saisonweise oder ganzjährig stationierten Einheiten regelmässig einer fachmännischen Kontrolle unterziehen zu lassen (Statuten VSC Art. 11, Abs Ibis und Iter).

### 3. Vorgehen

- 3.1. Die Gemeinde Arosa informiert jeweils im Frühjahr diejenigen Einheiten, wo die Gaskontrolle notwendig ist.
- 3.2. Der Mieter/Eigentümer hat die Gaskontrolle vor Ablauf der Kontrollperiode selbständig durch einen qualifizierten Kontrolleur ausführen zu lassen.
- 3.3. Die Gemeinde Arosa kann eine Gaskontrolle für alle Einheiten (Gruppenabnahme) organisieren. In diesem Fall bestimmt die Gemeinde Arosa:
  - 3.3.1. Den Kontrollturnus.
  - 3.3.2. Den Kontrolltermin.
  - 3.3.3. Das Schlüsseldepot für Wohnwagen, deren Eigentümer bei der Kontrolle nicht anwesend sind.
  - 3.3.4. Den Finanzierungsmodus und das Inkasso
  - 3.3.5. Die Gaskontrolleure. Die Kontrollarbeiten müssen durch eine qualifizierte Person durchgeführt werden.

### 4. Umsetzung

- 4.1. Jeder Mieter/Eigentümer ist für die Gasinstallation in seiner Einheit alleine verantwortlich.
- 4.2. Der Mieter/Eigentümer hat die Anlage dauernd zu überwachen.
- 4.3. Durch den Mieter/Eigentümer festgestellte Mängel oder Defekte an der Gasanlage sind unverzüglich durch einen qualifizierten Installateur reparieren zu lassen. Bei festgestellten Mängeln ist vom Gebrauch der defekten Anlage abzusehen.
- 4.4. Anlagen, welche anlässlich der Gaskontrolle als Defekt bezeichnet werden, dürfen nicht benutzt werden, bis sie repariert und nachgeprüft worden sind.
- 4.5. Die Bewertungskommission des VSC überprüft die Einhaltung der Kontrollpflicht durch die Campingleitung
- 4.6. Kontrollbescheinigungen und Vignette LPG sind keine Garantie, dass eine geprüfte Anlage während der ganzen Prüfperiode fehlerfrei bleibt.
- 4.7. Die Gemeinde Arosa ist verpflichtet, die LPG-Kontrollbescheinigungen sorgfältig aufzubewahren. Der Mieter/Eigentümer ist verpflichtet eine Kopie der aktuellsten Bescheinigung dem Campingleiter abzugeben.
- 4.8. Wird eine Gasinstallation nicht benutzt, so muss diese durch einen qualifizierten Fachmann plombiert werden.

### 5. Weitere Bestimmungen

- 5.1. Die Gemeinde Arosa ist berechtigt, auch kürzere als dreijährige LPG-Kontrollperioden festzulegen.
- 5.2. Wenn ein Mieter/Eigentümer der Aufforderung zur Gaskontrolle nicht nachkommt, wird er verwarnet und kann vom Platz verwiesen resp. der Mietvertrag gekündigt werden.
- 5.3. Dieser Anhang zum Campingreglement dient als Bestandteil des Mietvertrages.